



LANDKREIS GÜNZBURG

Checkliste für Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

(Stand: Dezember 2020)

Die folgende Zusammenstellung zeigt auf, welche Unterlagen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Regelfall erforderlich sind. Je nach Vorhaben können im Einzelfall weitere Unterlagen notwendig werden oder es können bestimmte Unterlagen entbehrlich sein. Das Landratsamt Günzburg bestimmt den konkreten Umfang der Unterlagen ggf. im Rahmen eines Beratungsgesprächs.

Für Rückfragen stehen zur Verfügung.

Verwaltung:	Herr Deubler	Tel. 08221/95-305
	Frau Schilewski	Tel. 08221/95-349
Umweltschutzingenieure:	Herr Stötter	Tel. 08221/95-301
	Frau Süß	Tel. 08221/95-335
	Frau Huith	Tel. 08221/95-311
	Frau Rawolle	Tel. 08221/95-381

Hinweis:

Der Träger eines Vorhabens, das nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben kann (Anmerkung: das ist bei einem immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Vorhaben, erst Recht bei einem solchen, das im Anhang 1 zur 4. BImSchV mit der Verfahrensart „G“ gekennzeichnet ist, grundsätzlich der Fall), soll bereits bei der Planung die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichten (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Dies soll möglichst schon vor Stellung eines Antrages erfolgen. Der betroffenen Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben werden. Das Ergebnis der durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der betroffenen Öffentlichkeit und der Genehmigungsbehörde spätestens mit der Antragstellung, im Übrigen unverzüglich mitgeteilt werden (Art. 25 Abs. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG-).

Vorgaben über die konkrete Art und Weise der Durchführung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung sind gesetzlich nicht geregelt, so dass der Vorhabenträger diese einzelfallbezogen unterschiedlich ausgestalten kann. Eine Mitwirkung der Genehmigungsbehörde bei der Durchführung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung oder ihre Teilnahme ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Die frühe Einbeziehung der Öffentlichkeit bietet die Chance, durch eine Erhöhung der Transparenz und eine stärkere Beteiligung im Vorfeld mehr Akzeptanz für das Vorhaben zu schaffen, wesentliche Konflikte zu identifizieren und ihnen ggf. planerisch zu begegnen.

Anhang 1 - Hinweise für die Antragstellung:

Der Anhang 1 zu dieser Checkliste enthält Hinweise, die bei der Antragstellung und bei der Erstellung sowie bei der Gliederung der Antragsunterlagen beachtet werden sollten.

Anhang 2 - Immissionsschutzfachliche Gutachten:

Neben den in der Checkliste aufgeführten Antragsunterlagen sind im Regelfall immissionsschutzfachliche Gutachten erforderlich. Der regelmäßig erforderliche Inhalt ist im Anhang 2 zu dieser Checkliste zusammengefasst.

Anhang 3 – Hinweise zum Ausgangszustandsbericht:

Der Anhang 3 enthält eine Aufzählung von Sicherungsvorrichtungen, bei deren Vorhandensein möglicherweise ein Ausschluss eines Eintrages i.S.v. § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG in Betracht kommen kann.

Anhang 4 - Erklärungsvordruck zum Urheberrechtsgesetz (UrhG):

Der Anhang 4 enthält einen Erklärungsvordruck zur Einräumung von Nutzungsrechten an den Antragsunterlagen nach § 31 Urheberrechtsgesetz (UrhG).

1.	Allgemeine Angaben
1.1	Name und Anschrift des Antragstellers und des Betreibers der Anlage - Ansprechpartner für Rückfragen (mit Telefon- und Fax-Nummer, E-Mail-Adresse)
1.2	Angabe des Standorts der Anlage mit Anschrift und Flurnummer / Gemarkung - Eigentümer des Anlagengrundstücks mit Adresse
1.3	Antragsgegenstand
1.3.1	Angaben über Art und Umfang der beantragten Anlage mit Kurzdarstellung
1.3.2	Bei Änderungsverfahren: - Benennung des konkreten Gegenstands der Änderung, - Beschreibung der bisherigen genehmigungsrechtlichen Situation, - ggf. Antrag auf Verzicht auf öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Unterlagen (§ 16 Abs. 2 BImSchG) mit Begründung.
1.3.3	Ggf. Antrag auf Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG) mit - Antragsgegenstand (konkrete Maßnahmen benennen), - Darlegung des berechtigten Interesses des Antragstellers an der Teilgenehmigung.
1.3.4	Ggf. Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG) mit - Antragsgegenstand (konkrete Maßnahmen benennen), - Darlegung des öffentlichen Interesses oder des berechtigten Interesses des Antragstellers am vorzeitigen Beginn, - Verpflichtungserklärung nach § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG.
1.3.5	Ggf. Einverständniserklärung gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG für Vorbehalt nachträglicher Auflagen. <u>Hinweis:</u> Kann im Einzelfall Genehmigungsvoraussetzung sein.
1.4	Kurzbeschreibung des Vorhabens gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV <u>bei Verfahren mit öffentlicher Auslegung der Unterlagen</u> als eigenständiges Papier im Anhang zum Erläuterungsbericht: - Allgemein verständlicher Überblick über die Anlage, ihren Betrieb und die voraussichtlichen Auswirkungen. - Bei UVP-pflichtigen Vorhaben: Zusätzlich Angaben gemäß Nr. 14.2 der Checkliste. <u>Hinweis:</u> Die Anzahl der Mehrfertigungen für Dritte gemäß § 10 Abs. 2 der 9. BImSchV bestimmt die Behörde.
1.5	Mitteilung über die Durchführung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 25 Abs. 3 BayVwVfG samt Erläuterung der sich daraus ggf. ergebenden Folgerungen für die Planung.
1.6	Umwelt-Audit/Umweltmanagementsystem: Ggf. Nachweis darüber, ob und seit wann die Anlage <ul style="list-style-type: none"> • Teil eines eingetragenen Standorts eines nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an

	<p>einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung registrierten Unternehmens ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> • in ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem insbesondere nach EN ISO 14001 (Ausgabe Nov. 2009) einbezogen ist.
1.7	<p>Nachprüfbare Berechnung der Investitionskosten unter gesonderter Ausweisung der Baukosten</p> <p>Hinweis: Investitionskosten sind die <u>gesamten</u> Kosten (inkl. Umsatzsteuer), die für die Verwirklichung des geplanten Vorhabens ortsüblich erforderlich sind (inkl. Kosten für den Erwerb des unbebauten Grundstücks, Kosten für die Erdaushubarbeiten, Gründungskosten, Kosten für die bauliche Anlage, Kosten für die technischen Anlagen, Entwicklungs- und Planungskosten, ggf. die voraussichtlichen Kosten für eine abschließende Rekultivierung der Anlage)</p> <p>- Bei Änderungsverfahren: Kosten der Änderung</p>
1.8	Zeitpunkt des geplanten Baubeginns und der geplanten Inbetriebnahme
1.9	Verzeichnis der dem Antrag beigefügten Unterlagen, ggf. mit besonderer Kennzeichnung der Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten.
1.10	Unterschiedene Erklärung gemäß Anhang 4 dieser Checkliste zur Einräumung von Nutzungsrechten an den Antragsunterlagen nach § 31 Urheberrechtsgesetz (UrhG)
2.	Umgebung und Standort der Anlage
2.1	Allgemeine Beschreibung der Umgebung des Standorts.
2.2	Allgemeine Beschreibung des Anlagenstandorts, insb. dessen Beschaffenheit (z.B. Waldfläche, landwirtschaftliche Fläche, Kiesfläche, industrielle Nutzung) mit Angaben zum Bedarf an Grund und Boden.
2.3	<p>Aktueller Übersichtsplan M 1:25.000 (Auszug aus topographischer Karte), genordet</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umgebung in einem Radius von mindestens 5 km, - Kennzeichnung des Standorts der Anlage, - Eintrag des Beurteilungsgebietes nach TA Luft (als Kreis um den Emissionsschwerpunkt der Anlage), - Kennzeichnung der Gemeindegrenzen innerhalb des Beurteilungsgebietes.
2.4	<p>Aktueller Übersichtsplan M 1:5.000 (Auszug aus topographischer Karte), genordet</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umgebung in einem Radius von mindestens 1 km, - Kennzeichnung des Standorts der Anlage, - Hauptan- und -abfahrtswege für den Werksverkehr mit Straßenbezeichnungen, - bei Bedarf Höhenschnitt des Geländes in der Umgebung um die Anlage.
2.5	Aktueller Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit Kennzeichnung der Gebiete im Einwirkungsbereich der Anlage, für die Bebauungspläne vorhanden sind oder aufgestellt werden.
2.6	Aktuelle Kopien der erforderlichen Bebauungspläne mit Festsetzungen und Begründungen (insb. für Standort: Festsetzungen der zulässigen baulichen Nutzungen; immissionsschutzrechtlich bedeutsame Festsetzungen wie z.B. Immissionsorte, Immissionsrichtwertanteile nach TA Lärm).
2.7	Aktuelle Luftbilder mit Nordpfeil und Maßstab (möglichst M 1:25.000 und M 1:5.000).
2.8	<p>Aktueller Auszug aus dem Katasterwerk (Flurkarte) im Maßstab 1:1.000, genordet, im Original</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kennzeichnung des Betriebsgeländes, - Darstellung der benachbarten Grundstücke im Umgriff von mindestens 100 m um das Betriebsgelände. <p>Hinweis: Der Auszug muss von der katasterführenden Behörde (Art. 12 Abs. 4 des Vermessungs- und Katastergesetzes - VermKatG) beglaubigt oder durch ein automatisiertes Abrufverfahren gemäß Art. 11 Abs. 2 VermKatG zum Zwecke der Bauvorlage abgerufen worden sein.</p>
3.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung
3.1	<p>Detaillierte Betriebs- und Verfahrensbeschreibung mit allen betroffenen Anlagenteilen, Verfahrensschritten und Nebeneinrichtungen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Änderungsvorhaben: Beschreibung des Änderungsumfanges und der Abgrenzung zum bestehenden, von der Änderung unbeeinflussten Betrieb (Schnittstellen).
3.2	<p>Detaillierte Baubeschreibung (Material, Wanddicke, Dachaufbau, Öffnungen etc.) und Beschreibung der Nutzung der einzelnen Räume</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Änderungsvorhaben: Beschreibung des Änderungsumfanges und der Abgren-

	zung zum bestehenden, von der Änderung unbeeinflussten Betrieb (Schnittstellen).
3.3	Übersicht aller relevanten Anlagenparameter, ggf. mit Darstellung von Änderungen
3.3.1	Maximale Anlagenleistung (entsprechend der Leistungsbezeichnungen in der 4. BImSchV), Betriebszeiten der Anlage.
3.3.2	Technische Verfahrensparameter (z.B. Druck, Temperatur).
3.3.3	Art, Menge und Beschaffenheit aller Einsatzstoffe (bei Abfallentsorgungsanlagen auch <u>eingesetzte</u> Abfälle mit AVV-Schlüssel), Zwischen-, Neben- und Endprodukte. - Ggf. Beifügung von Unterlagen zur Stoffeigenschaft (Sicherheitsdatenblätter etc.). - Bei Verbrennungs-/Mitverbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche Stoffe (17. BImSchV): Kleinste und größte Massenströme (als stündliche Einsatzmengen), kleinste und größte Heizwerte sowie die größten Gehalte an Schadstoffen (insb. PCB, PCP, Chlor, Fluor, Schwefel, Schwermetalle) der eingesetzten Abfälle bzw. Stoffe.
3.3.4	Maximale Lagermengen (in t) und Lagerbedingungen, Behältergrößen (in m ³).
3.3.5	Technische Angaben (insb. Fabrikat, Typ, Abmessungen, Leistung, Volumenstrom, Drehzahl, Pressung, Geschwindigkeit) zu den einzelnen Geräten und Maschinen (z.B. Pumpen, Kompressoren, Ventilen, Abfüllvorrichtungen, Elektromotoren, Kühler, Brenner, Mühlen).
3.4	Bei Anlagen für den Einsatz von Stoffen nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (Verordnung über tierische Nebenprodukte): Angaben gemäß den gesetzlichen Vorschriften insb. zu eingesetzten Materialien und deren Kategorie, zu Transport, Lagerung, Verarbeitung, Verwendung, Beseitigung, Hygienemaßnahmen, Eigenkontrollen, Inverkehrbringen etc.
3.5	Übersicht der wichtigsten vom Antragsteller ggf. geprüften Alternativen zur Anlage und zum Anlagenbetrieb mit Angabe der Auswahlgründe.
3.6	Maschinenaufstellungspläne (Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Dachaufsichten) im Maßstab 1:100 einschließlich im Freien stehender Geräte und verlegter Leitungen. - Bei Änderungsvorhaben: Kennzeichnung der Änderung und der von der Änderung betroffenen Teile.
3.7	Fließbilder und Verfahrensschemata der Anlage mit - allen Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen, - allen Stoffströmen, - allen relevanten Emissionsquellen (insb. Luft verunreinigende Stoffe, Geräusche, Erschütterungen und Licht) sowie den Anfallstellen für Abfälle und Abwässer. - Darstellung der Abgrenzung zu externen Anlagen (Schnittstellen), z.B. bei Rohrleitungen, die das Betriebsgelände überschreiten. - Bei Änderungsvorhaben: Kennzeichnung der Änderung und der von der Änderung betroffenen Teile mit Schnittstellendarstellung.
4.	Luftreinhaltung
4.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen (z.B. geschlossene Bauweise).
4.2	Angaben zu den Emissionen luftfremder Stoffe jeder Emissionsquelle (z.B. Kamin, Kühlturm, Geruchsquellen, diffuse Emissionen): - Angaben über Art, Lage, Abmessungen der Emissionsquellen (Kamine: vgl. Nr. 4.4), - Art und Ausmaß der Emissionen: je nach Vorhaben ggf. nach TA Luft, 13., 17. oder 44. BImSchV, jeweils mit Angabe der Schadstoffkonzentrationen (mg/m ³ _n) und Schadstoffmassenströme (kg/h) im Rohgas und im Reingas bei maximaler Betriebsauslastung, - Angaben zur räumlichen und zeitlichen Verteilung der Emissionen.
4.3	Vorgesehene Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen luftfremder Stoffe, insb. Beschreibung von Abgasreinigungseinrichtungen (z.B. Staubabscheider, Wäscher) einschließlich Übersicht mit den technischen Kenndaten (z.B. Abscheidegrad). - Bei Verbrennungs-/Mitverbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche Stoffe (17. BImSchV): Maßnahmen, wie ein möglichst weitgehender Ausbrand erreicht wird (Maßnahmen

	für die Abfallzuführung und den Brennereinbau) und wie die Emissionsgrenzwerte der 17. BImSchV eingehalten werden.
4.4	Angaben zur Abgaserfassung und Abgasableitung einschließlich Austrittsbedingungen der Emissionen (insb. Kaminhöhe, Kamindurchmesser, Abgastemperatur und -geschwindigkeit an der Kaminmündung, Abgasmengen (m ³ _n /h) im Normzustand).
4.5	Vorgesehene Maßnahmen zur Messung und Überwachung der Emissionen: Insb. Angaben zur Messung und ggf. Aufzeichnung der Emissionen und zur Überwachung der Wirksamkeit von Abgasreinigungseinrichtungen sowie zum Zugang und zur Erreichbarkeit der Messstellen.
4.6	Betrachtung der Immissionen der Anlage, soweit im Rahmen des Gutachtens nach Nr. 1 des Anhangs 2 zu dieser Checkliste erforderlich. <u>Hinweis:</u> Die ggf. erforderliche Immissionsprognose im Rahmen des Gutachtens ist notwendiger Bestandteil der Antragsunterlagen.
4.7	Bei Anlagen i. S. des § 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG): Die Freisetzung von Treibhausgasen bedarf einer Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG (zuständig: Bayerisches Landesamt für Umwelt). Es ist im Erläuterungsbericht ggf. darauf hinzuweisen, dass diese dort gesondert beantragt wird.
5.	Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen, elektromagnetische Felder
5.1	Angaben zu den Lärm-Emissionen jeder relevanten Emissionsquelle (alle Lärm emittierenden Anlagenteile, Nebeneinrichtungen und Fahrzeuge gemäß Nr. 5.2.1): - Angaben über Art und Abmessung der Lärmquellen sowie über deren Lage, einschließlich Bezeichnung in einem Plan, - Ausmaß der Emissionen: Schallleistungspegel (ggf. in Frequenzbändern) oder Schalldruckpegel in dB(A), jeweils bei den emissionsstärksten Betriebsbedingungen, - Aussagen zu Geräuschcharakteristika wie Impulshaltigkeit, Niederfrequenz, Ton- und Informationshaltigkeit, - Angaben zur räumlichen Verteilung der Emissionen.
5.2	Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen
5.2.1	Angaben zu betriebsbedingten Verkehrsgeräuschen auf dem Betriebsgelände sowie bei Ein- und Ausfahrt (zu berücksichtigen unter Nr. 5.1): Insb. Art, Wege und Umfang des Werks-, Liefer-, Kunden- und Personalverkehrs sowie von Verladearbeiten im Freien, unterschieden nach Tag-, Nacht- und Ruhezeiten.
5.2.2	Angaben zum An- und Abfahrtsverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen im Abstand von bis zu 500 m zum Betriebsgelände: Darstellung, inwieweit Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt, insb. Umfang des An- und Abfahrtsverkehrs und der bereits vorhandenen Verkehrsbelastung auf den Zufahrtsstraßen (ggf. Bahntrassen).
5.3	Zeitliches Auftreten der Lärm-Emissionen: Betriebszeiten der Anlage bzw. von Anlagenteilen tags, nachts (ggf. mit Angabe der lautesten Nachtstunde) und während der Ruhezeiten (vgl. Nrn. 6.4 und 6.5 TA Lärm), Anlieferzeiten, ggf. Angabe von Sonderereignissen (z.B. Kesselfreiblasen).
5.4	Vorgesehene Schallschutzmaßnahmen: Insb. Kapseln, Schalldämpfer, Abschirmungen (mit Grundriss und Höhenschnitten), Umbauungen (mit Bauzeichnung) und ihre Wirkungen (Bauschalldämmmaße, Einfügungsdämmmaße etc.).
5.5	Teilbeurteilungspegel des Vorhabens am jeweils maßgeblichen Immissionsort nach Nr. 2.3 und A.1.3 TA Lärm.
5.6	Berichte über Messungen, insb. zur Vorbelastung und zu den Fremdgeräuschen nach Nr. 2.4 und A.3 TA Lärm, sofern ihre Ergebnisse zum Vollzug insb. der Nr. 3.2.1 TA Lärm erforderlich sind.
5.7	Schalltechnische Aussage zum Vorhaben mit Vergleich der Geräuschsituation vor und nach Inbetriebnahme des Vorhabens.

5.8	Soweit zutreffend, ggf. Angaben zu den Emissionen einschließlich zeitlichem Auftreten, zu den Immissionen am jeweils maßgeblichen Immissionsort sowie zu den vorgesehenen Schutzmaßnahmen zu den folgenden Punkten: - Erschütterungen, - Licht, - elektromagnetische Felder <ul style="list-style-type: none"> • Bei Vorliegen von Hochfrequenz-, Niederfrequenz- und Gleichstromanlagen i.S.d. § 1 Abs. 2 der 26. BImSchV sind Aussagen zur Einhaltung der Anforderungen, insb. der Grenzwerte der 26. BImSchV, zu treffen. • Bei Niederfrequenz- und Gleichstromanlagen sind dabei auch Aussagen zur Einhaltung der Minimierungsanforderungen des § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV i.V.m. der 26. BImSchVVwV zu treffen
6.	Anlagensicherheit
6.1	Allgemeine Anlagensicherheit
6.1.1	Mögliche Betriebsstörungen und deren Auswirkungen auf die Nachbarschaft, die Allgemeinheit und die Arbeitnehmer (z.B. Freisetzungen oder Reaktionen von Stoffen).
6.1.2	Vorgesehene technische und organisatorische Maßnahmen zum vorbeugenden (Verhinderung) und abwehrenden (Begrenzung) Schutz gegen Betriebsstörungen (z.B. Warn- und Alarmeinrichtungen, Ex-Zonenplan, Betriebsanweisungen, Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter; Brandschutzmaßnahmen, ggf. Verweis möglich, soweit bereits im Brandschutznachweis nach Nr. 10.4 enthalten). <small>Hinweis: Es empfiehlt sich eine tabellarische Übersicht mit den Spalten „mögliche Betriebsstörungen“, „Ursachen“, „vorbeugende Maßnahmen“, „abwehrende Maßnahmen“, „mögliche Auswirkungen“.</small>
6.2	Angaben zur 12. BImSchV (Störfallverordnung)
6.2.1	Art und Menge der i.S.v. § 2 Nr. 5 der 12. BImSchV vorhandenen gefährlichen Stoffe nach Anhang I der 12. BImSchV.
6.2.2	Bei Erreichen oder Überschreiten der Mengeschwelle Anhang I, Spalte 4 der 12. BImSchV im Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG, § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV (Betriebsbereich der unteren Klasse): - Angaben gemäß § 7 der 12. BImSchV. - nachvollziehbare Beurteilung, ob es sich um eine störfallrelevante Errichtung oder Änderung gemäß § 3 Abs. 5b BImSchG handelt
6.2.3	Bei Erreichen oder Überschreiten der Mengeschwelle Anhang I, Spalte 5 der 12. BImSchV im Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG, § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV (Betriebsbereich der oberen Klasse): - Vorlage eines Sicherheitsberichts gemäß § 4 b Abs. 2 der 9. BImSchV i.V.m. § 9 der 12. BImSchV - nachvollziehbare Beurteilung, ob es sich um eine störfallrelevante Errichtung oder Änderung gemäß § 3 Abs. 5b BImSchG handelt
6.2.4	Bei Anlagen, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs gemäß Nrn. 6.2.2 bzw. 6.2.3 sind: Beurteilung, ob es sich um eine störfallrelevante Errichtung oder Änderung gemäß § 3 Abs. 5b BImSchG handelt (eine störfallrelevante Errichtung/Änderung liegt vor, wenn sich erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Eine störfallrelevante Änderung liegt zudem vor, wenn eine Änderung dazu führen könnte, dass ein Betriebsbereich der unteren Klasse zu einem Betriebsbereich der oberen Klasse wird oder umgekehrt).
6.2.5	Bei störfallrelevanter Errichtung oder Änderung von Anlagen, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs sind (vgl. Nr. 6.2.4): - Angabe des angemessenen Sicherheitsabstandes gemäß § 3 Abs. 5c BImSchG unter Berücksichtigung störfallspezifischer Faktoren, die sich aus dem Betriebsbereich und der Art und Menge der dort vorhandenen gefährlichen Stoffe ergeben, - Angabe, <ul style="list-style-type: none"> • ob ein angemessener Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten i.S.d. § 3 Abs. 5d BImSchG (ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und

	<p>unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete) erstmalig unterschritten wird,</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein bereits unterschrittener Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder • eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. <p><u>Hinweis:</u> Soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme (vgl. § 50 BImSchG) durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist, kann dies bei der Beurteilung berücksichtigt werden.</p>
7.	Abfälle (einschließlich anlagenspezifischer Abwässer)
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen einschließlich Darlegung, weshalb eine weitergehende Vermeidung nicht möglich oder unzumutbar ist.
7.2	Art (mit AVV-Abfallschlüssel), Menge, Zusammensetzung und Anfallort aller anfallenden Abfälle inkl. Abfällen, die bei einer Betriebsstörung entstehen können.
7.3	Vorgesehene Maßnahmen zur Verwertung von Abfällen einschließlich Aussage, inwieweit Abfälle getrennt entsorgt bzw. vermischt werden sollen (vgl. § 9 KrWG) sowie Darlegung, weshalb eine weitergehende Verwertung ggf. nicht möglich oder unzumutbar ist.
7.4	Vorgesehene Maßnahmen zur Beseitigung von Abfällen inkl. Beseitigungswege.
8.	Angaben zur Energieeffizienz / Wärmenutzung <u>Hinweis:</u> Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat als Hilfestellung eine unverbindliche Arbeitshilfe „Energieeffizienz bei Planung und Betrieb von Anlagen“ erarbeitet. Diese kann im Publikationsshop des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit heruntergeladen werden. Darüber hinaus ist die Arbeitshilfe zusätzlich im Energie-Atlas Bayern (http://www.energieatlas.bayern.de/unternehmen/produktion.html ; unter „Links und Downloads“ (ganz unten)) und auf der Homepage des Informationszentrums für Umwelt (IZU) unter der Rubrik „Publikationen“ (http://www.izu.bayern.de/aktuelles/detail_aktuelles.php?pid=01030101002208) veröffentlicht.
8.1	Angaben über die in der Anlage verwendete und anfallende Energie.
8.2	Angaben über vorgesehene Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Energieverwendung, insbesondere Angaben über Möglichkeiten zur Erreichung hoher energetischer Wirkungs- und Nutzungsgrade, zur Einschränkung von Energieverlusten sowie zur Nutzung der anfallenden Energie.
8.3	Angaben zur anfallenden Wärme und zu ihrer geplanten Nutzung (insb. Kraft-Wärme-Kopplung), ggf. Begründung bei Verzicht auf Wärmenutzung.
8.4	Bei Errichtung oder erheblicher Modernisierung von (Feuerungs-)Anlagen i.S.d. KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung (KNV-V) zur Erzeugung von Strom und Wärme mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW: <u>Hinweis:</u> Eine erhebliche Modernisierung ist eine wesentliche Änderung, deren Kosten mehr als 50 % der Investitionskosten für eine neue vergleichbare Anlage (d.h. bezogen auf die gesamte, nach der Modernisierung bestehende Anlage) betragen. Dies ist ggf. durch eine nachvollziehbare Kostenaufstellung nachzuweisen. - Wirtschaftlichkeitsanalyse einschließlich des Kosten-Nutzen-Vergleichs nach Maßgabe der §§ 3 bis 6 KNV-V <u>oder</u> ggf. eine Darlegung nach § 5 Abs. 4 KNV-V. - Ein mit der Behörde abgestimmtes Sachverständigengutachten zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeitsanalyse einschließlich des Kosten-Nutzen-Vergleichs gemäß § 6 KNV-V <u>oder</u> Testat des Bundesamtes für Wirtschaft u. Außenkontrolle gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 KNV-V - Wenn bei positivem Ergebnis des Kosten-Nutzen-Vergleichs i.S.d. § 7 KNV-V Maßnahmen aufgrund der Finanzlage nicht möglich sind: ggf. mit der Behörde abgestimmtes Sachverständigengutachten zur Beurteilung der Angaben zur Finanzlage gemäß § 8 Abs. 2 KNV-V
9.	Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, Betriebseinstellung
9.1	Ausgangszustand des Anlagengrundstücks
9.1.1	Allgemeine Angaben über den Zustand des Anlagengrundstücks, insb. bekannte Altlasten, Verunreinigungen, etc.
9.1.2	Bei Anlagen, die in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet sind (Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie), in der relevante gefährliche Stoffe i.S.d. § 3 Abs. 10 BImSchG verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, wenn und soweit nach Art und Menge eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück <u>möglich</u> ist, d. h. ein Eintrag nicht

	<p>während der gesamten Betriebszeit aufgrund tatsächlicher Umstände ausgeschlossen werden kann:</p> <p>Bericht über den Ausgangszustand (AZB) des Anlagengrundstücks nach § 10 Abs. 1a BImSchG mit dem in § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV angegebenen Inhalt (insb. Informationen über die derzeitige und frühere Nutzung des Anlagengrundstücks sowie über Boden- und Grundwassermessungen, die den Zustand zum Zeitpunkt der Erstellung des AZB wiedergeben und dem Stand der Messtechnik entsprechen).</p> <p>Die Arbeitshilfe zum AZB für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), in der jeweils aktuellen Fassung, ist zu beachten. Die Arbeitshilfe ist zu finden unter: https://www.labo-deutschland.de/veroeffentlichungen-industrieemissions-RL.html</p> <p>Die Erstellung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG wird empfohlen.</p> <p>Der AZB ist im Rahmen des Genehmigungsantrages zu erstellen bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • neuen o. g. Anlagen, • Änderungen von bestehenden o. g. Anlagen, für die noch kein AZB vorliegt, bei denen sich jedoch relevante gefährliche Stoffe im Bestand befinden: bei der nächsten genehmigungsbedürftigen Änderung AZB für die gesamte Anlage (d. h. nicht nur für den Änderungsumfang), unabhängig davon, ob die Änderung die Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung von relevanten gefährlichen Stoffen betrifft; • Änderungen von bestehenden o. g. Anlagen, für die bereits ein AZB vorliegt und die Änderung die zusätzliche oder anderweitige Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung von relevanten gefährlichen Stoffen betrifft und der bisherige AZB für eine ausreichende Beurteilung nicht abdeckend ist: Ergänzung des AZB • Änderungen von sonstigen bestehenden Anlagen, wenn mit der Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden: AZB für die Änderung. <p>Ein AZB kann im Einzelfall ganz oder teilweise entbehrlich sein, wenn im Rahmen des Genehmigungsantrages der Nachweis (ggf. durch gutachterliche Stellungnahme) geführt wird, dass auf Grund tatsächlicher Umstände ein Eintrag relevanter gefährlicher Stoffe in den Boden oder das Grundwasser ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG). Dies kann bei bestimmten Sicherungsvorrichtungen bei AwSV-Anlagen bzw. AwSV-Anlagenbereichen (siehe hierzu Anhang 3) in Betracht kommen. Die Entbehrlichkeit des AZB bezieht sich dann nur auf die Bereiche mit entsprechenden Sicherungsvorrichtungen.</p>
9.2	Maßnahmen bei Betriebseinstellung
9.2.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor von der Anlage oder dem Anlagengrundstück ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen, erheblichen Belästigungen.
9.2.2	<p>Vorgesehene Maßnahmen zur Entsorgung der bei einer Betriebseinstellung vorhandenen Abfälle.</p> <p><u>Zusätzlich bei Abfallentsorgungsanlagen:</u> nachvollziehbare Ermittlung der zu erwartenden Entsorgungskosten (inkl. Mehrwertsteuer) für die maximal beantragte/genehmigte Abfallmenge unter Zugrundelegung der jeweiligen abfallartspezifischen Entsorgungskosten, der Kosten für Analytik, Verpackung, Transport, etc. (ggf. mit Belegung durch entsprechende Angebote)</p> <p><u>Hinweis:</u> Zur Sicherstellung der Erfüllung der Nachsorgepflicht nach § 5 Abs. 3 BImSchG ist i. d. R. vor Inbetriebnahme eine Sicherheitsleistung zugunsten des Freistaats Bayern, vertreten durch das Landratsamt Günzburg, in Höhe der ermittelten Entsorgungskosten in Form einer unbedingten und unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft eines inländischen Kreditinstituts zu erbringen.</p>

9.2.3	Vorgesehene Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes (z.B. Rekultivierung), ggf. auch vorgesehene Maßnahmen bei erheblichen Boden- oder Grundwasserverschmutzungen im Vergleich zum AZB gemäß Nr. 9.1.2, um das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen.
10.	Bauordnungsrechtliche Unterlagen
10.1	Amtliche Vordrucke Bauantrag und Baubeschreibung einschließlich Angabe der Gebäudeklasse und Berechnung des geplanten bzw. insgesamt vorhandenen Maßes der baulichen Nutzung.
10.2	<p>Aktueller Lageplan auf der Grundlage des Auszugs aus dem Katasterwerk (vgl. Nr. 2.8) im Maßstab M 1:1.000, genodet, insb.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzeichnung der bestehenden und geplanten Anlagen auf dem Betriebsgelände, - Abstände zu anderen baulichen Anlagen und zur Grundstücksgrenze, Darstellung der Abstandsflächen, soweit erforderlich die Erklärung der Übernahme einer Abstandsfläche nach Art. 6 Abs. 2 Satz 3 HS 1 BayBO, - Baugrenzen, Baulinien, - Darstellung der benachbarten Grundstücke im Umgriff von mindestens 100 m um das Betriebsgelände mit Angaben der tatsächlichen Bebauung und Nutzung, der Flurstücksnummern, der Eigentümer, - Darstellung der Lage und des Abstands von vorhandenen Leitungen zur geplanten baulichen Anlage, die insb. der Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, der Abwasserentsorgung oder der Telekommunikation dienen sowie von Hochspannungsfreileitungen und Rohrfernleitungen, - Angaben zur gesicherten Erschließung hinsichtlich Versorgung mit Wasser und Energie und Entsorgung von Abwasser, - Darstellung bzw. Angaben zur verkehrsmäßigen Erschließung mit angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen mit Angabe der Breite, der Straßenklasse und der Höhenlage, - Angaben zur Höhenlage des Baugrundstücks und der geplanten baulichen Anlage. - Zu- und Abfahrten zum Betriebsgelände, Stellfläche für Kraftfahrzeuge, Flächen für die Feuerwehr, - ggf. sonstige Angaben entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 1 - 15 der Bauvorlagenverordnung (BauVorIV). <p><u>Hinweise:</u> Die Erstellung ist durch einen Bauvorlageberechtigten vorzunehmen. Bei der Erstellung des Lageplans ist § 7 Abs. 4 und 5 BauVorIV entsprechend zu beachten.</p>
10.3	<p>Bauzeichnungen entsprechend § 8 BauVorIV im Maßstab 1:100, jeweils mit Angabe von Maßen, der verwendeten Bauprodukte und Bauarten und ggf. der zu beseitigenden Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundrisse aller Geschosse mit Angaben insb. zur vorgesehenen Nutzung der Räume, zur Lage der Kamine und Abgasleitungen, der Verbrennungseinrichtungen, zur Lagerung, zu ortsfesten Behältern, Treppen, Türen, Fenster, Aufzügen, Installations- und Lüftungsanlagen. - Schnitte mit Darstellung insb. der Gründung der geplanten baulichen Anlage und ggf. benachbarter Anlagen, Anschnitt des vorhandenen und des künftigen Geländes, Geschoßhöhen, lichte Raumhöhen, Verlauf von Treppen und Rampen, Wandhöhen, Dachhöhen und Dachneigungen. - Ansichten der baulichen Anlage, ggf. auch Ansichten der anschließenden Gebäude, unter Angabe insb. von Baustoffen und Farben, Darstellung der vorhandenen und der geplanten Geländeoberfläche und des Straßengefälles. <p><u>Hinweis:</u> Die Erstellung ist durch einen Bauvorlageberechtigten vorzunehmen.</p>

10.4	<p>Brandschutznachweis: Angaben entsprechend § 11 BauVorIV - ggf. unter Berücksichtigung der Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (in der aktuellen Fassung; vgl. insb. dortige Nr. 8) - insb. je nach Vorhaben die erforderlichen Angaben über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baustoffklassen, Feuerwiderstandsklassen, - Bauteile mit besonderen Anforderungen (z.B. Brandschutzwände), - Explosions- oder erhöhte Brandgefahren, Brandlasten, Gefahrstoffe, Risikoanalysen, - Nutzungseinheiten, Brand- und Rauchabschnitte, Brandschutzklassen, - Brandschutzabstände innerhalb und außerhalb des Gebäudes, - erster und zweiter Rettungsweg, Details zu Rettungswegausführung, Sicherheitsbeleuchtung und -kennzeichnung, - technische Einrichtungen insb. für Branderkennung, -meldung, -bekämpfung, Alarmierung, Rauchableitung, Rauchfreihaltung, - Flächen für Feuerwehr (vgl. Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr in der aktuellen Fassung) und Hubrettungsfahrzeuge, Zu- und Durchfahrten / -gänge, - Löschwasserversorgung, Bemessung der Löschwasserversorgung, Löschwasserbereitstellung, Löschwasserrückhaltung (vgl. auch Nr. 12.4.2), - Sicherheitsstromversorgung, - betriebliche und organisatorische Maßnahmen zu Brandverhütung, Brandbekämpfung, Rettung (insb. Feuerwehrplan, Brandschutzordnung, ggf. Werkfeuerwehr, Brandschutzbeauftragte, Selbsthilfekräfte). <p><u>Hinweis:</u> Der Brandschutznachweis ist in Form eines gesonderten, aus sich heraus verständlichen Brandschutzkonzeptes vorzulegen und grundsätzlich von einem Vorlageberechtigten erstellen zu lassen. Der Brandschutznachweis wird durch die Behörde geprüft. Die Unterlagen des Brandschutznachweises müssen mit den übrigen Bauvorlagen übereinstimmen. Der Brandschutznachweis sollte erkennen lassen, dass bei seiner Aufstellung der Kreisbrandrat beteiligt war, ggf. in Form einer dem Brandschutznachweis beigefügten Bestätigung des Kreisbrandrats.</p>
10.5	<p>Ggf. Bescheinigung des Brandschutznachweises nach Nr. 10.4 durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz.</p> <p><u>Hinweis:</u> Der Antragsteller kann zwischen einer bauaufsichtlichen Prüfung des Brandschutznachweises durch die Behörde oder durch einen anerkannten Prüfsachverständigen für Brandschutz wählen (dies ist im amtlichen Vordruck „Bauantrag“ anzugeben, vgl. Nr. 10.1). Die Beauftragung eines anerkannten Prüfsachverständigen für Brandschutz (http://www.byak.de/start/berufsverzeichnisse/pruftsachverstandige-fur-brandschutz) durch den Antragsteller muss nicht mit der Behörde abgestimmt sein. Die Prüfbescheinigung kann ggf. nachgereicht werden, muss aber rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens bzw. vor Zulassung des vorzeitigen Beginns vorliegen.</p>
10.6	<p>Nachweis der Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile (einschließlich Angaben zum Baugrund) durch einen Nachweisberechtigten für Standsicherheit entsprechend § 10 BauVorIV.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die Unterlagen müssen nicht in den Antragsunterlagen bei Antragstellung enthalten sein. Sie können vom Antragsteller nachgereicht werden. Die Erteilung des Prüfauftrags an ein Prüfamt oder einen Prüfsachverständigen erfolgt durch die Behörde. Der Kriterienkatalog nach § 15 Abs. 3 BauVorIV ist im immissionsschutzrechtlichen Verfahren nicht anwendbar (Vordruck deshalb nicht erforderlich).</p>
11.	Arbeitsschutz und Betriebssicherheit
11.1	Allgemeiner Arbeitsschutz
11.1.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz während des Betriebs
11.1.2	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz während der Bauzeit
11.2	Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV)
11.2.1	<p>Bei nach § 18 Abs. 1 BetrSichV erlaubnispflichtigen Anlagen: Unterlagen einschließlich eines Prüfberichts einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) gemäß § 18 Abs. 3 BetrSichV.</p> <p><u>Hinweis:</u> Falls Detailausführung noch nicht feststeht, ggf. Konzeptunterlagen und Konzeptgutachten der ZÜS. In diesem Fall ist insoweit zwingend eine Einverständniserklärung gemäß Nr. 1.3.5 erforderlich.</p>
11.2.2	Auflistung der prüfpflichtigen Anlagenteile nach BetrSichV.
12.	Gewässerschutz
12.1	Allgemeiner Gewässerschutz
12.1.1	Betroffene Schutzgebiete, z.B. Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete.
12.1.2	Erläuterungen zur Entwässerung des Vorhabens mit Entwässerungsplan.
12.2	Bei Einleitung von Abwasser in Abwasseranlagen gemäß §§ 58, 59 WHG (z.B. Sammelkanalisation), <u>soweit</u> in der Abwasserverordnung (AbwV) Anforderungen für

	<p>den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt sind (sog. „Indirekteinleitung“):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterlagen gemäß §§ 4 ff der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV), insb. Erläuterungen z.B. zur Einhaltung der Anforderungen der AbwV, Übersichtslageplan, Lageplan insb. mit innerbetrieblichen Kanalisation und Einleitungsstelle, ggf. Bauzeichnungen einer Abwasserbehandlungsanlage, ggf. Bauwerks- und Grundstücksverzeichnis; ggf. Verweis auf andere Stellen im Antrag. - <u>Hinweis</u>: Etwaig erforderliche zusätzliche Erlaubnisse nach den kommunalen Entwässerungssatzungen sind nicht durch die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG umfasst. Sie sind bei den Trägern der Abwasserbeseitigung ggf. gesondert zu beantragen.
12.3	<p>Bei Benutzungen von Gewässern gemäß § 9 WHG (z.B. Bauwasserhaltung, Versickerung, Einleiten in Oberflächengewässer, Aufstauen von Grundwasser):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung gemäß § 8 WHG, im Regelfall Antrag auf beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG mit Unterlagen gemäß §§ 4 ff WPBV (vgl. Nr. 12.2) <u>Hinweis</u>: Antrag muss explizit gestellt werden, da nicht durch Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG umfasst. - Bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 der 4. BImSchV): zusätzlich Angaben nach § 3 Abs. 1 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV), falls es sich um das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer handelt (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) oder um Maßnahmen, die die Wasserbeschaffenheit dauerhaft oder erheblich verändern können (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG). - <u>Sonderfall</u>: <ul style="list-style-type: none"> • Bei Versickerung von Niederschlagswasser Erläuterung und Darstellung, ob bzw. wie die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) für die erlaubnisfreie Versickerung erfüllt werden, • Bei Einleitung in oberirdische Gewässer: Erläuterung und Darstellung, ob bzw. wie die Anforderungen der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) für die erlaubnisfreie Einleitung erfüllt werden.
12.4	Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen gemäß § 62 WHG
12.4.1	Erläuterungen und Pläne, wie die Anforderungen der Verordnung für Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (AwSV) erfüllt werden, insb. Eignungsnachweise gemäß § 63 Abs. 4 und 5 WHG, § 42 AwSV (ggf. Sachverständigengutachten bei erforderlicher Eignungsfeststellung).
12.4.2	Beschreibung und Darstellung von Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung gemäß der Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern Wasser gefährdender Stoffe (LÖRÜRI).
13.	Naturschutz
13.1	Allgemeiner Naturschutz, Eingriffsregelung
13.1.1	<p>Darstellung, ob durch das Vorhaben geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG (z.B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete) oder gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG betroffen sind und ob ggf. die dafür geltenden Vorschriften (z.B. Verbotstatbestände) eingehalten werden.</p> <p>Ggf. zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, falls eine Erlaubnis, Befreiung oder Ausnahme erforderlich ist.</p>
13.1.2	<p>Bei <u>Eingriffen</u> in Natur und Landschaft i. S. des § 14 BNatSchG <u>im Außenbereich</u>: Beschreibung und planerische Darstellung von Ort, Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs und der vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen (Landschaftspflegerischer Begleitplan - LBP).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) ist zu beachten. - Begründung, soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können. - Ggf. zusätzliche Nachweise gemäß § 16 BNatSchG bei vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen.

13.1.3	Falls kein Eingriff vorliegt: Freiflächengestaltungsplan, der auch die Maßnahmen zur Begrünung und Bepflanzung mit Bäumen enthält sowie vorhandene Bäume und ggf. zu beseitigende Bäume kennzeichnet; ein Bebauungsplan ist ggf. zu berücksichtigen.
13.2	Natura 2000 - Gebiete (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete): Falls sich am Standort oder im Einwirkungsbereich (dieser geht im Hinblick auf mögliche Auswirkungen über den Luftpfad ggf. über das Beurteilungsgebiet nach TA Luft hinaus) des Vorhabens ein Natura 2000-Gebiet befindet und <u>soweit</u> Auswirkungen noch nicht im Rahmen eines Bebauungsplans überprüft wurden:
13.2.1	Verträglichkeitsvoruntersuchung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung von Summationswirkungen mit anderen Vorhaben geeignet ist, die Erhaltungsziele des Gebiets erheblich zu beeinträchtigen. <u>Hinweis:</u> Im Hinblick auf mögliche Auswirkungen über den Luftpfad ist Grundlage hierfür grundsätzlich die Bestimmung der Deposition insbesondere an Stickstoff und Säureeinträge (vgl. Nr. 1 des Anhang 2). Im Rahmen der Voruntersuchung ist insoweit zumindest die Betrachtung der Zusatzbelastung, ggf. auch der Vor- und der Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der maßgeblichen Critical Loads erforderlich.
13.2.2	Verträglichkeitsuntersuchung, falls auf der Grundlage der Verträglichkeitsvoruntersuchung nicht ohne vernünftige Zweifel ausgeschlossen werden kann, dass die Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt werden können (vgl. § 34 Abs. 1 BNatSchG). Ggf. Angaben und Unterlagen zu den Ausnahmevoraussetzungen nach § 34 Abs. 3 - 5 BNatSchG, insb. zu den Kohärenzsicherungsmaßnahmen (falls vorhanden als Teil des LBP, vgl. § 17 Abs. 4 Satz 4 BNatSchG) und zur Alternativenprüfung.
13.3	Artenschutz
13.3.1	Voruntersuchung bzw. Darlegung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Die Voruntersuchung sollte erkennen lassen, dass bei seiner Erstellung die untere Naturschutzbehörde beteiligt war.
13.3.2	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit detaillierter Untersuchung der Verbot- sowie ggf. der Ausnahme- und Befreiungstatbestände, wenn Verbotstatbestände nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Ggf. Unterlagen zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen); falls vorhanden als Teil des LBP, vgl. § 17 Abs. 4 Satz 4 BNatSchG.
14.	Umweltverträglichkeitsprüfung
14.1	Bei Pflicht zur standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG: Voruntersuchung mit Angaben nach Anlage 2 zum UVPG, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs 3 zum UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des § 1a der 9. BImSchV haben kann.
14.2	Falls eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht (kraft Gesetz oder nach Vorprüfung): - UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV i.V.m. § 16 UVPG, - Kurzbeschreibung zum UVP-Bericht nach § 4 Abs. 3 Satz 1 HS 2 der 9. BImSchV im Rahmen der Kurzbeschreibung gemäß Nr. 1.4 der Checkliste. <u>Hinweis:</u> Der konkrete Umfang des UVP-Berichts wird regelmäßig im Rahmen eines sog. Scoping-Termins nach § 2a der 9. BImSchV festgelegt.

Anhang 1 - Hinweise für die Antragstellung

- **Antragsformular:** Für den Antrag ist das vom Landratsamt Günzburg im Internet eingestellte Antragsformular zu verwenden. Es kann von der Homepage des Landratsamts Günzburg (<http://www.landkreis-guenzburg.de/natur-und-umwelt/immissionsschutz/genehmigungen>) unter „Downloads“ heruntergeladen werden.
- **Erläuterungsbericht:** Alle verbal frei darstellbaren Erläuterungen der Nrn. 1 - 14 sind in einem eigenständigen Erläuterungsbericht mit Deckblatt und Inhaltsverzeichnis und anschließendem Anlagenverzeichnis unter Beachtung der groben Reihenfolge der Checkliste, durchnummeriert und mit Seitenangaben zusammenzufassen.
- **Anlagen:** Alle sonstigen Unterlagen (z.B. Pläne, Gutachten, Nachweise, Vordrucke etc.) sind gut lesbar als Anhang beizufügen, wobei auch hier die grobe Reihenfolge der Checkliste zu beachten ist (z.B. Anhang 2: Pläne zur Umgebung und zum Standort).
- **Form:** Die Antragsunterlagen sollen grundsätzlich auch in digitaler Form (PDF-Dateien auf CD/DVD) vorgelegt und den jeweiligen Antragsätzen vorangestellt werden. Diese digitalen Unterlagen müssen identisch mit den in Papierform vorgelegten Unterlagen sein.
- **Vollständigkeitsprüfung:** Vor Einleitung des Genehmigungsverfahrens prüft das Landratsamt Günzburg die Vollständigkeit der Antragsunterlagen. Hierzu sind vorab zwei Sätze der Antragsunterlagen vorzulegen.
- **Anzahl:** Das Landratsamt Günzburg bestimmt, in welcher Anzahl die Antragsunterlagen für das Genehmigungsverfahren vorzulegen sind. Die Sätze sind auf dem Orderrücken entsprechend zu nummerieren (z.B. bei 2 Ordner pro Satz: Ausfertigung 1, Ordner 1 und 2).
- **Unterschriften:** Mindestens ein Satz der Antragsunterlagen (Ausfertigung 1) mit allen Antragsunterlagen muss in der Regel vom Antragsteller und vom jeweiligen Verfasser bzw. Planfertiger unterschrieben sein, bei zusammenfassenden Erläuterungen jeweils am Ende. Gutachten sind jeweils nur vom Verfasser zu unterschreiben. Alternativ dazu genügt es, die Anträge und das Inhaltsverzeichnis (vgl. Nr. 1.8) zu unterschreiben. Das Inhaltsverzeichnis muss dann allerdings die jeweiligen Antragsunterlagen vollständig und genau bezeichnen (Datum, Plannummer, Seitenzahlen etc.).
- **Konzentrationswirkung:** Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung hat nach § 13 BImSchG Konzentrationswirkung, d.h. die Genehmigung schließt grundsätzlich andere die Anlage betreffenden Zulassungen mit ein (z.B. Baugenehmigung, Erlaubnis nach BetrSichV). Diese müssen somit nicht gesondert beantragt werden. Die für die eingeschlossenen Zulassungen erforderlichen Unterlagen sind jedoch mit vorzulegen; für die wichtigsten Bereiche enthält die Checkliste bereits die erforderlichen Unterlagen.
 - Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen für Benutzungen gemäß §§ 8, 9 WHG werden nicht konzentriert und sind deshalb gesondert zu beantragen. Soweit sie mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehen, entscheidet die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde auch hierüber. Nr. 12.3 der Checkliste ist zu beachten.
 - Vorhaben außerhalb des Betriebsgeländes werden von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung grundsätzlich nicht mit umfasst. Sie sind deshalb bei der zuständigen Behörde gesondert zu beantragen. Dies gilt z.B. für Rohrleitungen für Wasser gefährdende Stoffe oder für Fernwärme, für die eine Zulassungspflicht nach § 20 UVPG bestehen kann.

Anhang 2 - Immissionsschutzfachliche Gutachten

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind neben den sonstigen Antragsunterlagen im Regelfall auch immissionsschutzfachliche Gutachten vorzulegen.

Dabei ist die Auftragsvergabe und der konkrete Begutachtungsumfang durch den Antragsteller vorher mit dem Landratsamt Günzburg schriftlich abzustimmen, da das Gutachten grundsätzlich nur dann als behördliches Sachverständigengutachten (§ 13 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV). Als Gutachter kann vom Landratsamt Günzburg grundsätzlich nur anerkannt werden, wer bisher noch nicht planend für den Antragsteller tätig war.

Ein vom Antragsteller vorgelegtes unabgestimmtes Gutachten gilt dagegen lediglich als normale Antragsunterlage, die noch - ggf. durch ein gesondertes vom Landratsamt Günzburg beauftragtes Gutachten - zu überprüfen ist (§ 13 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV).

Die immissionsschutzfachlichen Gutachten sollen im Regelfall folgenden Inhalt haben:

1. Luftreinhaltung

- ◆ Beschreibung des Standorts und der Anlage.
- ◆ Überprüfung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen.
- ◆ Zusammenstellung der erforderlichen Daten bezüglich der Schadstoffemissionen sowie der Austrittsbedingungen (insb. Volumenströme, Abgastemperatur an der Schornsteinmündung, Austrittsquerschnitt) und Prüfung, ob die Daten mit den Angaben im Genehmigungsantrag übereinstimmen.
- ◆ Überprüfung der vorgesehenen Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen, insb. der Abgasreinigungseinrichtungen, im Hinblick auf die Anforderungen des Vorsorgegrundsatzes unter Berücksichtigung des Stands der Technik.
- ◆ Festlegung bzw. Überprüfung der Anforderungen nach Nr. 5.5 TA Luft bzw. ggf. § 19 der 44. BImSchV (Ableitung von Abgasen) insb. im Hinblick auf die Schornsteinhöhe unter Beachtung der Umgebungsbedingungen (z.B. Geländeform, Bewuchs, Gebäude), vgl. VDI Richtlinie 3781 Blatt 4,
- ◆ Durchführung einer Emissions- und Immissionsbetrachtung, insbesondere
 - die Berechnung der Massenströme und Vergleich mit den Bagatellmassenströmen der TA Luft unter Beachtung diffuser Emissionen,
 - bei Überschreitung der Bagatellmassenströme oder aufgrund erforderlicher Sonderfallprüfung die Durchführung einer Ausbreitungsrechnung je Standort gemäß Anhang 3 der TA Luft, dazu
 - Festlegung des Beurteilungsgebietes und der einzelnen Beurteilungsflächen,
 - Beschaffung einer meteorologischen Zeitreihe bzw. einer Ausbreitungsklassenstatistik von einer nahegelegenen bzw. repräsentativen Wetterstation,
 - Beschaffung eines digitalen Höhenmodells für das Gelände, sofern erforderlich,
 - bei FFH-Gebieten im Einwirkungsbereich des Vorhabens grundsätzlich Bestimmung der Deposition insb. an Stickstoffoxiden und Säureeinträgen,

Hinweis: Die rechnerische Ermittlung der Deposition insbesondere an Stickstoff und Säureeinträgen ist Grundlage für die FFH-Voruntersuchung gemäß Nr. 13.2.1. Das Rechengebiet ist in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde so groß zu wählen (ggf. über das Beurteilungsgebiet nach TA Luft hinaus), dass sicher beurteilt werden kann, ob erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete ausgeschlossen werden können.
 - bei Durchführung einer Ausbreitungsrechnung eine graphische und tabellarische Darstellung der Kenngrößen für die Zusatzbelastung im Beurteilungsgebiet für die in der TA Luft enthaltenen Luft verunreinigenden Stoffe und ggf. für sonstige relevante Stoffe,

- ggf. in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde eine Aussage gemäß Nr. 4.6.2.1 TA Luft zum Verzicht auf die Ermittlung der Vorbelastung, ggf. Heranziehung von vorhandenen Messergebnissen z.B. aus Messstationen,
- ggf. bei größeren Anlagen oder bestimmten Anlagentypen (z.B. Kühltürme) eine Aussage zur Klimarelevanz (Aufwärmung, Nebelbildung etc.),
- Beurteilung der Ergebnisse anhand der Beurteilungswerte der TA Luft bzw. sonstiger einschlägiger Beurteilungswerte mit Quellenangabe.
- ◆ Erstellung eines Anforderungs- und Maßnahmenkataloges für den Genehmigungsbescheid.

2. Lärmschutz

- ◆ Beschreibung des Standorts und der Anlage.
- ◆ Festlegung der maßgeblichen Immissionsorte und der dort einzuhaltenden Immissionsrichtwerte bzw. Immissionsrichtwertanteile anhand der Gebietseinstufung nach BauNVO bzw. der tatsächlichen baulichen Nutzung.
- ◆ Sichtung der Unterlagen zur geplanten Anlage, ggf. auch der Anforderungen aus vorhandenen Genehmigungsbescheiden sowie der für die Umgebung des Standortes vorhandenen schalltechnischen Voruntersuchungen (z.B. im Rahmen von Bebauungsplänen).
- ◆ Prognose der Schallemissionen der relevanten Schallquellen der zu beurteilenden Anlage anhand der technischen Leistungsparameter.
- ◆ Erfassung und Bewertung von Schallquellen, deren Spektren im tieffrequenten Bereich liegen und von Schallquellen, die geeignet sind, selbst oder über verbundene Bauteile Erschütterungen zu verursachen.
- ◆ Erstellung eines schalltechnischen Immissions-Prognosemodells unter Ansatz der bei Vollastbetrieb der zu beurteilenden Anlage (bei Änderungen die gesamte Anlage einschließlich bereits bestehender Anlagenteile) von den einzelnen Schallquellen zu erwartenden Schallemissionen und der sich daraus ergebenden schalltechnischen Maßgaben (z.B. Schalldämmmaße).
- ◆ Berechnung der bei Vollastbetrieb in der Tages- und Nachtzeit an den maßgeblichen Immissionsorten zu erwartenden Beurteilungspegel der zu beurteilenden Anlage (einschließlich des anlagebedingten Fahrverkehrs auf dem Betriebsgrundstück sowie bei der Ein- und Ausfahrt).
- ◆ Vergleich der berechneten Beurteilungspegel mit den Anforderungen der TA Lärm. Hier ist auch zu prüfen, ob Zuschläge für Ton-, Informations- bzw. Impulshaltigkeit anzusetzen sind.
- ◆ Prüfung der Notwendigkeit einer quantitativen Ermittlung der Vorbelastung gemäß den Anforderungen der TA Lärm.
Falls erforderlich, quantitative Ermittlung der Vorbelastung, ansonsten qualitative Betrachtung der Vorbelastung.
- ◆ Prüfung der Notwendigkeit von organisatorischen Maßnahmen gemäß Nr. 7.4 TA Lärm für den An- und Abfahrtsverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen bis in 500 m Abstand vom Betriebsgrundstück.
- ◆ Ggf. Betrachtung von Sonderereignissen (z.B. Kesselfreiblasen).
- ◆ Beurteilung der gesamten Ergebnisse anhand der Anforderungen der TA Lärm und Aussage zur Einhaltung des Standes der Technik der Lärminderung bei den beantragten Maßnahmen.
- ◆ Falls sich das Vorhaben in einem geplanten oder vorhandenen Bebauungsplan befindet, Beurteilung der gesamten Ergebnisse mit den Lärmvorgaben des Bebauungsplanes.
- ◆ Erstellung eines Anforderungs- und Maßnahmenkataloges für den Genehmigungsbescheid.

3. Anlagensicherheit

- ◆ Überprüfung der Angaben in den Antragsunterlagen zu den möglichen Betriebsstörungen und deren möglichen Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit.
- ◆ Überprüfung der in den Antragsunterlagen vorgesehenen Maßnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Schutz gegen Betriebsstörungen daraufhin, ob ein ausreichender Gefahrenschutz gegeben ist.
Hinweis: Der Brandschutznachweis wird gesondert geprüft und ist somit nicht Gegenstand des immissionsschutzfachlichen Gutachtens.
- ◆ Hinweis auf weitere vom Gutachter ggf. erkannte Gefahrenquellen.
- ◆ Prüfung der Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung (vgl. Nr. 6.2.1 der Checkliste)
- ◆ Soweit die Störfall-Verordnung anwendbar ist: gutachterliche Bewertung eines Sachverständigen gemäß § 29a BImSchG
 - zu den Angaben gemäß § 7 der 12. BImSchV (vgl. Nr. 6.2.2 der Checkliste)
 - zur störfallrelevanten Errichtung/Änderung, zum angemessenen Sicherheitsabstand und zur Frage, ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird, ggf. mit Vorschlag zusätzlicher Maßnahmen (vgl. Nr. 6.2.4 und 6.2.5 der Checkliste)
 - bei Betriebsbereichen der oberen Klasse zusätzlich zum Sicherheitsbericht gemäß § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV (vgl. Nr. 6.2.3 der Checkliste)
- ◆ Erstellung eines Anforderungs- und Maßnahmenkatalogs für den Genehmigungsbescheid.

4. Abfallwirtschaft

- ◆ Überprüfung der vorgesehenen Maßnahmen zur Abfallvermeidung sowie Aussage, ob eine weitergehende Vermeidung möglich und zumutbar ist.
- ◆ Überprüfung der Angaben zu Art und Menge der im Normalbetrieb und bei Betriebsstörungen anfallenden Abfälle mit Zuordnung zu den Abfallschlüsseln gemäß AVV.
- ◆ Überprüfung der vorgesehenen Maßnahmen zur Abfallverwertung einschließlich Aussage zur Getrennthaltung von Abfällen zur Verwertung und zum Vermischungsverbot gemäß § 9 KrWG sowie Aussage, ob eine weitergehende Verwertung möglich und zumutbar ist.
- ◆ Überprüfung der vorgesehenen Maßnahmen zur Abfallbeseitigung inkl. Beseitigungswege.
- ◆ Erstellung eines Anforderungs- und Maßnahmenkatalogs für den Genehmigungsbescheid.

5. Energieeinsatz

- ◆ Überprüfung, ob die Energie effizient und sparsam eingesetzt wird.
- ◆ Erstellung eines Anforderungs- und Maßnahmenkatalogs für den Genehmigungsbescheid.

Anhang 3 - Hinweise zum Ausgangszustandsbericht

Soweit die E-Anlage insgesamt oder in einzelnen Anlagenbereichen den Anforderungen der AwSV unterliegt, kann im Einzelfall beim Bestehen der nachfolgend genannten Sicherungsvorrichtungen evtl. in Bezug auf diese Anlagenbereiche die Pflicht zur Erstellung eines AZB entfallen.

Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln und Verwenden flüssiger wassergefährdender Stoffe

- a. oberirdisch einwandig auf flüssigkeitsundurchlässigen Rückhalteeinrichtungen gemäß § 18 Abs. 2 AwSV und mit einem Rückhaltevolumen gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 4 AwSV;
- b. oberirdisch doppelwandig mit zugelassenem Leckanzeiger gemäß § 18 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 17 AwSV, deren Zuleitungen entweder ebenfalls doppelwandig ausgeführt oder in/über flüssigkeitsundurchlässigen Rückhalteeinrichtungen gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 AwSV verlegt sind;
- c. unterirdisch doppelwandig mit zugelassenem Leckanzeiger gemäß § 2 Abs. 17 AwSV, deren Zuleitungen § 21 Abs. 2 AwSV entsprechen.

Oberirdische Anlagen zum Abfüllen und Umschlagen flüssiger wassergefährdender Stoffe auf flüssigkeitsundurchlässigen Rückhalteeinrichtungen gemäß § 18 Abs. 2 AwSV und Rückhaltevolumen gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 oder 3 AwSV **sowie oberirdische Rohrleitungsanlagen zum Befördern flüssiger wassergefährdender Stoffe** mit Rückhalteeinrichtungen gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 AwSV.

Oberirdische Anlagen zum Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen

- a. Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden: ausreichend überdacht, gegen Einflüsse von außen (z. B. Wind, Niederschlag, Hochwasser, Einwirkungen aus anderen Anlagen) geschützt, auf befestigten Flächen gemäß § 26 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 3 AwSV bzw., soweit Flüssigkeit (z. B. Anhaftungen, Presswasser) austreten kann, auf flüssigkeitsundurchlässigen Rückhalteeinrichtungen gemäß § 18 Abs. 2 AwSV, Rückhaltevolumen gemäß § 18 Abs. 3 oder 4 AwSV und Leckageerkennung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 AwSV;
- b. Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln und Verwenden: im Freien, wenn die Anforderungen des § 26 Abs. 2 AwSV nachweislich eingehalten werden.

Oberirdische Anlagen zum Umgang mit gasförmigen wassergefährdenden Stoffen

- a. ohne Anforderungen an die Befestigung der Flächen und an das Rückhaltevolumen gemäß § 38 Abs. 1 AwSV, wenn aufgrund der Stoffeigenschaften und der Maßnahmen beim Freiwerden nicht mit einem Eindringen in Boden oder Gewässer zu rechnen ist, sondern sich die Stoffe im freien Luftstrom verflüchtigen;
- b. auf flüssigkeitsundurchlässigen Rückhalteeinrichtungen gemäß § 18 Abs. 2 AwSV und Rückhaltevolumen gemäß § 18 Abs. 3 oder 4 AwSV), wenn aufgrund der Stoffeigenschaften und der Maßnahmen beim Freiwerden (z.B. Niederschlag von Leckagen mit Flüssigkeiten, Kondensation, Absinken, hohe Löslichkeit in Wasser) mit einem Eindringen in Boden oder Gewässer zu rechnen ist.

Anlagen, die mit geringerwertigen Sicherungsmaßnahmen die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllen würden, aber mit vorgenannten höherwertigen ausgerüstet werden.

Anhang 4 - Erklärungsvordruck zum Urheberrechtsgesetz (UrhG)

Einräumung von Nutzungsrechten an den Antragsunterlagen nach § 31 Urheberrechtsgesetz (UrhG)

1. Der/die Antragsteller/-in versichert, dass er/sie über das Nutzungsrecht nach § 31 UrhG an allen dem Landratsamt Günzburg vorgelegten und noch vorzulegenden Antragsunterlagen, die er/sie nicht selbst als Urheber hergestellt hat, für Zwecke des beantragten Verfahrens und weiterer damit sachlich zusammenhängender Verwaltungsverfahren und rechtlicher Verpflichtungen und Obliegenheiten des Landratsamtes Günzburg verfügt, und berechtigt ist, dieses Nutzungsrecht dem Landratsamt Günzburg für Zwecke des beantragten Verfahrens und weiterer damit sachlich zusammenhängender Verwaltungsverfahren und rechtlicher Verpflichtungen und Obliegenheiten des Landratsamtes Günzburg weiterzugeben.
2. Der/die Antragsteller/-in räumt dem Landratsamt Günzburg für Zwecke des beantragten Verfahrens und weiterer damit sachlich zusammenhängender Verwaltungsverfahren und rechtlicher Verpflichtungen und Obliegenheiten des Landratsamtes Günzburg das Nutzungsrecht nach § 31 UrhG für von ihm/ihr selbst hergestellte Antragsunterlagen ein, ebenso für sämtliche Antragsunterlagen, die der/die Antragsteller/-in von einem Dritten hat anfertigen lassen.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift